

Neufassung der Ordnung über das Auswahlverfahren für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft im Fachbereich I - Erziehungs- und Sozialwissenschaften

Aufgrund des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218), § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333) in Verbindung mit der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12.12.2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.07.2022 (Nds. GVBl. S. 433), hat der Fachbereich 1 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Universität Hildesheim am 20.04.2022 die nachfolgende Neufassung der Auswahlordnung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft werden nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und 10 vom Hundert der Studienplätze nach Wartezeit vergeben. Die vorliegende Ordnung regelt das Auswahlverfahren.

§ 2

Fristen und Form des Antrags

- (1) Die Bewerbung für das erste Fachsemester ist sowohl zum Sommer als auch zum Wintersemester möglich.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss fristgerecht bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). Der Fristablauf bestimmt sich nach der Hochschulvergabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen. Dabei kann es sich um eine schriftliche oder um ein Online-Formular handeln. Darüber hinaus sind die im jeweiligen Formular benannten Unterlagen einzureichen. Die Bewerberinnen und Bewerber, die sich nicht mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung bewerben, müssen sich über das Internetportal "uni-assist" bewerben.

§ 3

Zuständigkeiten

Das gesamte Zulassungsverfahren wird im Auftrag der Leitung der Hochschule vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

§ 4

Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) nicht unter eine der Vorabquoten gem. § 22 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 3 und 4 der Hochschulvergabeverordnung (Ausländerquote, Zweitstudienquote, Berufsqualifiziertenquote) fällt.
- (2) Die Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen wird aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien getroffen.

§ 5

Auswahlkriterien

- (1) Für die Auswahl wird eine Rangliste erstellt (§ 6). Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
 - b) die gewichteten fachspezifischen Durchschnittsnoten gemäß Abs. 2
- (2) Für die gewichteten fachspezifischen Durchschnittsnoten werden die in der HZB ausgewiesenen Leistungen des Fachs Englisch herangezogen. Sind für das Fach Englisch keine Leistungen in der HZB ausgewiesen, werden stattdessen die Leistungen in dem Fach herangezogen, für das in der Reihenfolge Mathematik und Deutsch Leistungen in der HZB ausgewiesen sind.

§ 6

Erstellung der Rangliste

- (1) Für die Erstellung der Rangliste geht die Durchschnittsnote der HZB so ein, wie sie auf dem Abschlusszeugnis angegeben ist, soweit nicht die Anlage 2 der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung etwas anderes bestimmt. Die Umrechnung ausländischer Noten ist ebenfalls in Anlage 2 der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung geregelt.
- (2) Die Berechnung der Durchschnittsnote aus dem in § 5 Abs. 2 genannten Fach erfolgt nach dem folgenden Schema:
 - a) Zur Berechnung der Durchschnittsnote werden sämtliche Halbjahresnoten der letzten beiden Jahrgangsstufen in dem in § 5 Abs. 2 genannten Fach herangezogen. Die fachspezifischen Noten werden gemäß nachstehender Tabelle umgerechnet:
Benotungen, die von diesem Schema abweichen, sind äquivalent umzurechnen.

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Note	0,7	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	4,3	4,7	5,0	5,3	6,0

- b) Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt, indem die nach a) ermittelten Noten aufsummiert und durch die Anzahl der berücksichtigten Noten geteilt werden. Die sich ergebende Zahl wird auf einer Stelle hinter dem Komma berechnet, ohne dass gerundet wird. Beziehen sich einzelne Noten auf einen Leistungskurs – oder einen vergleichbaren Kurs –, werden sie um 0,1 vermindert.
- (3) Aus der nach Abs. 1 und Abs. 2 ermittelten Durchschnittsnote wird ein gewichteter Durchschnitt gebildet, indem die Durchschnittsnote nach Abs. 1 (Abiturdurchschnitt) mit dem Faktor 0,75, die Durchschnittsnote nach Abs. 2 mit 0,25 multipliziert und die erhaltenen Werte anschließend addiert werden. Auf der Grundlage der so ermittelten Durchschnitte wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach § 4, Abs. 1 eine Rangliste erstellt.
- (4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung erworben haben, geht die gemäß § 10 der „Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung“ in der jeweils gültigen Fassung in eine Durchschnittsnote umgerechnete Gesamtpunktzahl des Prüfungsergebnisses mit 75 % in die Berechnung des Ranglistenplatzes ein. An die Stelle der gewichteten fachspezifischen Durchschnittsnote gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) wird die in eine Note umgerechnete Gesamtpunktzahl aus der Prüfung in Englisch des Allgemeinen Teils der Prüfung herangezogen, sofern eine Note in Englisch nicht existiert, wird die Note im Fach Deutsch herangezogen. Die Durchschnittsnote geht mit 25 % in die Berechnung des Ranglistenplatzes ein.
- (5) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach Wartezeit in Verbindung mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer einen Dienst gemäß den Regelungen der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung geleistet hat und nachweist, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder spätestens bis zum 31.10. (Zulassungsantrag zum Wintersemester) bzw. 30.04. (Zulassungsantrag zum Sommersemester) im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet sein wird. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Ranglistenplatz und der Ranglistenplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

- (5) Die freien Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 2. die im gleichen Studiengang
 - a) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - b) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

oder

3. die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. Über die Anrechnung erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Ständige Prüfungskommission nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

- (6) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, nächst dem das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Auswahlordnung für den Bachelor-Studiengang Erziehungs- und Sozialwissenschaften (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim, Heft 27, Nr. 1/2006 (03.05.2006) außer Kraft.

